



Akademie

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Glossar Betriebsbeauftragte in der Umwelttechnik

Betriebsbeauftragte/Allgemein

Beauftragte sind innerbetriebliche Stabsstellen, die aufgrund des Arbeitsvertrages für den Unternehmer bei den eigenverantwortlichen Überwachungs- und Beratungsfunktionen mitwirken. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Beauftragten bestehen nur gegenüber dem Betreiber. Beauftragte sind in der Regel nur unterstützend tätig, das heißt, sie können Maßnahmen vorschlagen, aber sie besitzen kein Weisungsrecht, außer dies ist den Beauftragten ausdrücklich durch den Betreiber für bestimmte Bereiche übertragen worden. Der Betriebsbeauftragte trägt die Verantwortung für die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten, aber nur gegenüber dem Betreiber und nicht gegenüber der Behörde.

Betriebsbeauftragte für Abfall

sind vom Arbeitgeber schriftlich beauftragte und dafür geschulte Personen, die den Betreiber beraten und Kontrollfunktionen ausüben. Die Pflicht zur Bestellung und die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) geregelt. In § 2 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) ist festgelegt, wer einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen hat.

Neben der Beratungs- und Kontrollfunktion ist die Mitwirkung der Beauftragten bei der Schulung bzw. Unterweisung/Aufklärung der Betriebsangehörigen vorgesehen. Außerdem ist die Überwachung der Abfallwege von der Entstehung, der Beförderung bis hin zur Verwertung oder Beseitigung ein wichtiger Aspekt in der Überwachungsfunktion. Der Betriebsbeauftragte für Abfall erstattet dem Betreiber jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Zur Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben sind Kenntnisse über die Produktionsverfahren, die Eigenschaften der entstehenden Abfälle, umweltgerechte Beseitigungs- und Verwertungsverfahren ebenso notwendig wie das Wissen über die betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 60 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BImSchG sowie § 9 Abs. 1 AbfBeauftrV).

Die Anforderungen an die Fachkunde (§ 9 Abs. 1 AbfBeauftrV) sind:

- entsprechende Ausbildung
- während einer einjährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse
- Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen (Vermittlung der Kenntnisse entsprechend der Anlage 1)
- regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, eine Teilnahme an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen (§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV)

Rechtsgrundlagen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz

sind vom Betreiber zu bestellende Beauftragte. Die gesetzliche Grundlage zur Bestellung und die konkreten Aufgaben der Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in den §§ 53 - 58 sowie in der 5. BImSchV geregelt. Das BImSchG legt fest, dass Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen haben, wenn dies aufgrund der Anlagenemissionen, technischer Probleme bei der Emissionsbegrenzung oder der Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen, erforderlich ist.

In Anhang I zu § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte) sind die genehmigungsbedürftigen Anlagen genannt, deren Betreiber Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben.

Der Immissionsschutzbeauftragte berät den Betreiber in allen Angelegenheiten des Immissionsschutzes. Die Beratung und Kontrolle betrifft die Verfahren, die Anlagen (Planung, Ausführung), die Organisation bezüglich Sicherheit und Umweltschutz sowie die Einhaltung der Grenzwerte für Emissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen) und die Einhaltung der Gesetze und Rechtsverordnungen. Der Beauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 55 BImSchG). Die Fachkunde erfordert eine entsprechende berufliche Ausbildung, berufliche Qualifikation, erworbene Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten sowie die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang, in dem die Kenntnisse entsprechend der 5. BImSchV Anhang II vermittelt werden. Die Beauftragten müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

Störfallbeauftragte

sind vom Betreiber zu bestellende Beauftragte. Die gesetzliche Grundlage zur Bestellung und die konkreten Aufgaben des Störfallbeauftragten sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in den §§ 58a – 58d sowie in der 5. BImSchV und der 12. BImSchV geregelt. Gemäß § 58a BImSchG müssen Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen einen Störfallbeauftragten bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlage wegen der bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes auftretenden Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich ist. Gemäß § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder eines diesem nach § 1 Abs. 2 insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 58c BImSchG i.V.m. § 55 BImSchG).

Die Anforderungen an die Fachkunde sind:

- entsprechende Ausbildung und praktische Erfahrung
- Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang (gemäß Anhang II der 5. BImSchV)
- mindestens zweijährige praktische Kenntnisse über die Anlagen
- regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (§§ 7, 9 der 5. BImSchV)

Der Störfallbeauftragte berät den Betreiber in allen Angelegenheiten, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sein können. Zu seinen Aufgaben gehören Hinwirkung auf die Verbesserung der Sicherheit der Anlage, Mitteilung von Störungen, Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen von Genehmigungen. Der Beauftragte erstattet dem Betreiber jährlich einen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Er ist verpflichtet, die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung

seiner Aufgaben schriftlich aufzuzeichnen und muss diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufbewahren.

Rechtsgrundlagen:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
- Störfallverordnung (12. BImSchV)

Gewässerschutzbeauftragte

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Gewässerschutzbeauftragten) ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt. Nach § 64 Abs. 1 WHG müssen Gewässerbenutzer Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz bestellen, wenn das Unternehmen an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser direkt in ein Gewässer einleiten darf, oder wenn eine behördliche Anordnung nach § 64 Abs. 2 WHG erfolgt ist. Der Beauftragte berät den Betreiber und die Beschäftigten in allen Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Weiterhin kontrolliert er die Einhaltung rechtlicher Vorschriften, Auflagen und Bedingungen und kontrolliert die Abwasseranlagen hinsichtlich Funktion, Wartung und vorgeschriebener Messungen. Außerdem unterweist er die Betriebsangehörigen hinsichtlich der Gewässerbelastungen, die der Betrieb verursacht, und wie sie verhindert werden können. Er arbeitet bei der Entwicklung geeigneter Verfahren zur Vermeidung und Verminderung des Abwasseranfalls mit. Der Gewässerschutzbeauftragte erstattet dem Gewässerbenutzer jährlich einen schriftlichen oder elektronischen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen.

Es dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 66 WHG i.V.m. § 55 Abs. 2 BImSchG).

Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- 5. BImSchV

Gefahrstoffbeauftragte (gesetzlich nicht gefordert)

Der Gefahrstoffbeauftragte wird vom Gesetzgeber nicht explizit gefordert. Werden in einem Unternehmen Gefahrstoffe verwendet oder produziert, ist Fachkunde beim Umgang und der Lagerung notwendig. Die mit der Arbeit verbundene Gefährdung muss erfasst und beurteilt werden. Schutzmaßnahmen müssen festgelegt und in einer Betriebsanweisung dokumentiert werden.

Der Gesetzgeber fordert beim Umgang mit Gefahrstoffen mindestens eine jährliche Unterweisung der Mitarbeiter gemäß § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Auch wenn der Gesetzgeber den Gefahrstoffbeauftragten nicht namentlich fordert, sind Kenntnisse über die Gefahrstoffe unabdingbar, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und den diversen gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen gerecht zu werden. Das Seminar „Fachkunde Gefahrstoffe“ vermittelt Ihnen die notwendigen Kenntnisse.

Rechtsgrundlagen:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Chemikaliengesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Arbeitsschutzgesetz